



MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT
UND SOZIALES DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.)

Düsseldorfer Krankenhausrechtstag 2018



Krankenhaus-Update

Vom Entlassmanagement
bis zu den OPS-Komplexkodes

 BOORBERG

Düsseldorfer Krankenhausrechtstag 2018

Krankenhaus-Update

Vom Entlassungsmanagement bis zu den OPS-Komplexkodes

herausgegeben vom

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Hinweis: Die in den Referaten zum Ausdruck kommenden Auffassungen stellen die Meinungen des jeweiligen Verfassers dar; sie können durchaus von denen des Herausgebers abweichen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06495-9

E-ISBN 978 -3-415-06496-6

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2019 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © MAK – Fotolia | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Esser PrintSolutions GmbH, Gewerbestr. 6, 75015 Bretten

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Begrüßung und Einführung	
Dr. Edmund Heller Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	11
Qualität und Krankenhausplanung	
Prof. Dr. Oliver Ricken Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Universität Bielefeld	15
Antikorrupption im Krankenhaus – Wo liegen die Fallstricke?	
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Wigge Rechtsanwälte Wigge GbR, Münster	35
OPS-Komplexkodes – Das scharfe Schwert des DIMDI	
Rechtsanwalt Dr. Frank Becker WRT Rechtsanwälte Becker Heitzig PartmbB, Münster	49
Rechtsfragen des Entlassmanagements	
Rechtsanwalt Alexander Korthus, LL.M. Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin	69
MPBetreibV 2017 und Europäische VO 2017/745 (MDR) – kranken- hausspezifische Fragestellungen	
Rechtsanwalt Dr. Volker Lücker Kanzlei Lücker, MP-Recht, Essen	89
Referenten	119
Stichwortverzeichnis	121

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AM-RL	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung Arzneimittel-Richtlinie
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
ASV	Ambulante spezialfachärztliche Versorgung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Amtliche Sammlung)
BAnz. AT	Bundesanzeiger Allgemeiner Teil
Bay.	Bayern, Bayerische(r)
Bd.	Band
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgerichte
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
dK	das Krankenhaus (Zeitschrift)

DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DRG	Diagnosis Related Groups
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EU	Europäische Union
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FS	Festschrift
FSA-Kodex	Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen medizinischer Fachkreise
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GesR	GesundheitsRecht – Zeitschrift für Arztrecht, Krankenhausrecht, Apotheken- und Arzneimittelrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GuP	Gesundheit und Pflege – Rechtszeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen
GuS	Gesundheits- und Sozialpolitik – Zeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICD	International Classification of Diseases (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)
InEK	Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
i. S.	im Sinne
IVDR	Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika
i. V. m.	in Verbindung mit
Kass.Komm.	Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen – Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
KHGG NRW	Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KHSG	Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz)
KrV	Kranken- und Pflegeversicherung – Rechtspraxis im Gesundheitswesen (Zeitschrift)

LG	Landgericht
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MDR	Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte...
MPBetreibV	Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten
MPG	Gesetz über Medizinprodukte
MPJ	Medizinprodukte-Journal (Zeitschrift)
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
OPS	Operationen- und Prozedurenschlüssel
OVG	Oberverwaltungsgericht
RegE	Regierungsentwurf
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	und andere, unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSSR	Vierteljahreszeitschrift für Sozialrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WiKo	Medizinprodukterecht (Kommentar)
z. B.	zum Beispiel

Begrüßung und Einführung

Dr. Edmund Heller

Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begrüßung und Dank

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich begrüße Sie – auch im Namen von Minister Karl-Josef Laumann – sehr herzlich zum diesjährigen Krankenhausrechtstag des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums.

Der Krankenhausrechtstag findet nun schon zum 15. Mal statt.

Dieses „halbrunde“ Jubiläum nehme ich gerne zum Anlass, zuerst einmal denjenigen Dank zu sagen, die dieses Format erfunden haben und die hinter dem Krankenhausrechtstag stehen. Und das sind in erster Linie Herr Dr. Stollmann und sein Team.

Herr Stollmann, die gute Resonanz in diesem Jahr wie in den vergangenen Jahren zeigt: Der Krankenhausrechtstag ist zu einem festen Termin im Kalender vieler Interessierter in der Krankenhaus-Landschaft in Nordrhein-Westfalen geworden.

Dafür gebührt Ihnen und Ihrem Team großer Dank!

Programm

Meine Damen und Herren,

auch in diesem Jahr bleiben wir dem Konzept der Veranstaltung treu: Wir setzen nicht ein Schwerpunktthema, sondern widmen uns der ganzen Bandbreite des Krankenhausrechts.

Herr Prof. Ricken von der Universität Bielefeld gibt uns Einblick in aktuelle rechtliche Probleme betreffend „Qualität und Krankenhausplanung“. Herr Prof. Ricken, vielen Dank, dass Sie heute hier bei uns sind.

Mit dem Thema „Antikorruption im Krankenhaus“ beschäftigt sich Herr Rechtsanwalt Prof. Wigge aus Münster. Wir freuen uns auf Ihren Vortrag, Herr Prof. Wigge.

Herr Dr. Becker, ebenfalls Rechtsanwalt aus Münster, verschafft uns einen Überblick zu den „OPS-Komplexcodes“. Herzlich Willkommen, Herr Dr. Becker.

Herr Rechtsanwalt Korthus von der Deutschen Krankenhausgesellschaft nimmt für uns die sektorenübergreifende Sichtweise ein – und dies ganz konkret zu „Rechtsfragen des Entlassmanagements“. Herzlich Willkommen, Herr Korthus.

Abschließend wird Herr Rechtsanwalt Dr. Lücker aus Essen zu krankenhausspezifischen Fragestellungen des Medizinprodukterechts vortragen. Schön, dass Sie hier sind, Herr Dr. Lücker.

Blick auf Nordrhein-Westfalen

Meine Damen und Herren,

erlauben Sie mir ein paar Hinweise zur Gesundheitspolitik der Landesregierung. Wie Sie alle wissen, stehen Krankenhausplanung und -finanzierung im Fokus dieser Gesundheitspolitik. Es ist Herrn Minister Laumann ein Kernanliegen, hier Akzente zu setzen und auch Versäumtes nachzuholen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das hohe Niveau der stationären Versorgung in Nordrhein-Westfalen zu bewahren und auszubauen.

Im Koalitionsvertrag wird ausgeführt, dass für eine hochwertige, innovative, flächendeckende und wohnortnahe Patientenversorgung besonders leistungsfähige Krankenhausstrukturen benötigt werden.

Deshalb hat Herr Minister Laumann nach seinem Amtsantritt schnell Veränderungen auf den Weg gebracht. Mit den im sogenannten „Entfesselungspaket I“ enthaltenen Änderungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – die der Landtag im März verabschiedet hat – ist der Anfang gemacht. Die Krankenhausplanung soll flexibler, schneller und effizienter werden.

Vor Aufstellung eines neuen Krankenhausplans werden wir im Vorfeld ein Gutachten in Auftrag geben. Das Gutachten soll u. a. die Gesichtspunkte – Sicherstellung der Versorgung in allen Regionen des Landes, auch im ländlichen Bereich,

- Bildung von Leistungsschwerpunkten sowie
- Abstimmung von Kompetenzen der Krankenhäuser untereinander und mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen betrachten und bewerten.

Um grundlegende Veränderungsprozesse einleiten zu können, werden Krankenhausplanung und -finanzierung in Nordrhein-Westfalen wieder stärker miteinander verzahnt.

Die Landesregierung hat die Weichen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung gestellt. Sie zielt darauf ab, den bei den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern aufgelaufenen Investitionsstau abzubauen und Anreize für Strukturverbesserungen zu setzen.

Schon im Nachtragshaushalt 2017 wurde die pauschale Krankenhausfinanzierung um 250 Millionen Euro aufgestockt.

Das war ein erster, dringend notwendiger Schritt, um mit dem Abbau des Investitionsstaus zu beginnen.

Zusätzlich zur Pauschalförderung wird eine Einzelförderung als neues Förderinstrument etabliert. Dies war Bestandteil der Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes im Rahmen des genannten Entfesselungspakets I.

Das öffnet die Möglichkeit einer gezielten Förderung von Baumaßnahmen, an deren Umsetzung ein übergeordnetes Interesse besteht. Im Fokus stehen Maßnahmen, die einen Beitrag zur Qualität und Verbesserung der Krankenhausstrukturen leisten.

Schluss

Sie sehen und hören: Die Landesregierung hat sich in diesem Politikbereich viel vorgenommen.

Ich bin mir sicher, Sie werden all dies kritisch begleiten – ich meine natürlich „kritisch“ im eigentlichen Sinn der vernünftig prüfenden Urteils-kraft – und was das „Begleiten“ betrifft, habe ich die Hoffnung, dass alle Beteiligten im Krankenhauswesen mit dem Ministerium daran arbeiten, die bekannten Probleme bei Krankenhausfinanzierung und -planung nun entschlossen gemeinsam anzugehen.

Nun wünsche ich Ihnen spannende Diskussionen und neue Denkanstöße beim Krankenhausrechtstag 2018.

